



Statuten des Fussballclubs Hergiswil

Art. 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Hergiswil wurde am 12. Juli 1933 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hergiswil. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- 1.2 Der Fussballclub Hergiswil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Die Gründung weiterer sportlicher Abteilungen bleibt vorbehalten.
- 1.5 Der Verein kann Sportanlagen und allfällige Nebenanlagen erwerben, mieten und betreiben.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des FC Hergiswil anerkennt. Eine Aufnahme kann bei Vorliegen entsprechender Gründe vom Vereinsvorstand verweigert werden. Mitglieder des vom SFV festgelegten Juniorenalters gehören der Juniorenabteilung an, Mitglieder, welche das vom

SFV festgesetzte Seniorenalter erreicht haben, können der Seniorenabteilung beitreten.

2.2 Der FC Hergiswil setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Funktionären
- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Senioren
- Schiedsrichtern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passivmitgliedern

2.3 Unter **Funktionären** im Sinne der Aufzählung in Art. 2.2 dieser Statuten versteht man diejenigen Personen, welche entsprechend im Vereinsorganigramm aufgeführt sind.

2.4 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, welche sich besonders für den FCH oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Anträge zur Verleihung können vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe der Mitglieder gestellt werden.

2.5 Zum **Freimitglied** wird ernannt, wer sich als Aktiv- und Seniorenmitglied oder durch administrative Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat. Anträge zur Verleihung können vom Vorstand oder durch schriftliche Eingabe der Mitglieder gestellt werden. Die Ehrung erfolgt an der nächsten GV.

2.6 Die **Passivmitgliedschaft** kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, welche den festgesetzten Beitrag entrichten. Der Vorstand legt die Höhe des Beitrages fest.

Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Ein Wechsel der Mitgliederkategorie wird über die technische Abteilung vollzogen.
- 3.4 Austritte von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison oder spätestens per 15. Oktober einer neuen Saison erfolgen. Austrittgesuchen, welche nach diesem Datum erfolgen, können erst per Ende der jeweiligen Saison stattgegeben werden. Austritte sind schriftlich einzureichen.
- 3.5 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.6 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Verweigert der Vorstand einem Bewerber die Aufnahme, so ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem abgewiesenen Bewerber steht das Recht zu, innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mittels schriftlich begründeten Antrags an den Vorstand, zu Händen der nächstfolgenden Generalversammlung zu rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Rekursverfahren analog Artikel 3.6.

- 3.8 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des FCH sind verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse des Vereins und der Versammlung sowie des SFV zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- 4.2 Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Statuten ausgehändigt und ist berechtigt, die Mitgliederliste einzusehen.
- 4.3 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.
- 4.4 Alle Mitglieder gemäss Art. 2.2 sind ab dem 18. Altersjahr bei General- und Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind einzig die Passivmitglieder.
- 4.5 Stimmberechtigte können für eine Amtsdauer zur Übernahme einer Charge verpflichtet werden.
- 4.6 Jedes am Spielbetrieb teilnehmende Mitglied ist aufgefordert, sich gegen Haftpflicht und Unfall privat zu versichern. Der FC Hergiswil lehnt jede Haftung ab.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die Organe des FCH sind.
1. die Generalversammlung
die ausserordentliche Generalversammlung
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand

- 4. die Kommissionen
- 5. die Revisoren

**Art. 6 Generalversammlung,
ausserordentliche Generalversammlung**

- 6.1 Die Generalversammlung (nachgenannt GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres, spätestens aber bis zum 15. Oktober statt. Die Einberufung der GV erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Abhaltungsdatum mittels schriftlichen Aufgebots an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 6.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat innert 60 Tagen zu erfolgen, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unterschriftlich, unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt.
- 6.3 Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der GV (Datum des Poststempels) mit eingeschriebenem Brief und entsprechender Begründung dem Vorstand einzureichen. Für Statutenänderungen gilt die Frist von 30 Tagen vor der GV.
- 6.4 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.

Er stellt zu Beginn fest, dass die GV statutengemäss einberufen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt hernach die Zahl der Stimmberechtigten fest.
- 6.5 Der GV obliegen folgende Geschäfte.

- a) Apell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
(ausgenommen Passivmitglieder, vgl. Art. 2.6)
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahlen
- i) Mutationen
- j) Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- k) Ehrungen
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

6.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, ausgenommen die Wahl der Ehren- und Freimitgliedern und die Auflösung des Vereins, welche mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Geheim wird abgestimmt, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

6.7 Die Mitgliederversammlung, wozu die Mitglieder persönlich einzuladen sind, ist nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 7 Der Vorstand, die ständigen Kommissionen, die Revisoren

7.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen.

- Präsident
- Vizepräsident

- Sekretär
- Finanzchef
- Obmänner der ständigen Kommissionen
- Werbe- und PR-Chef
- Beisitzer

Alle Funktionen können auch von Frauen wahrgenommen werden.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder gelten als Aktivmitglieder.

7.2 In den geraden Jahren werden gewählt.

- der Präsident
- der Sekretär
- der Junioren-Obmann
- der Werbe- und PR-Chef
- der Beisitzer
- ein Rechnungsrevisor

In den ungeraden Jahren werden gewählt.

- der Vizepräsident
- der Finanzchef
- der Präsident der Spielkommission (SPIKO)
- der Seniorenobmann
- ein Rechnungsrevisor

7.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegt die Handhabung der Statuten und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereins Rechtshandlungen vorzunehmen. Ihm obliegt im Besonderen,

- die Wahrung und Überwachung der Vereinsinteressen.
- die Vorbereitung und Einberufung der GV und der Versammlungen.
- die Entscheide über Meinungsverschiedenheiten einzelner Organe.
- die Bestimmung und Überwachung der Funktionäre
- die Einsetzung der nichtständigen Kommissionen
- die Verhängung von vereinsinternen Sanktionen
- die Wahl der ständigen Kommissionsmitglieder

Der Vorstand übt seine Funktion als Gesamtorgan oder durch die einzelnen Mitglieder aus. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich. Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Die Demission während der Amtsdauer ist nur in dringenden Fällen zulässig. In diesem Fall findet bis zur definitiven Wiederbesetzung durch die GV eine Ersatzwahl durch den Vorstand statt. Es steht dem Vorstand jedoch frei, die Arbeiten des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes bis zur nächsten GV unter die anderen Vorstandsmitglieder aufzuteilen.

- 7.4 Der **Präsident** leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er repräsentiert den Club nach aussen. Es ist berechtigt, von allen Vorstandsmitgliedern, Kommissionen und Funktionären jederzeit Rechenschaft über ihre Amtsführung zu verlangen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, Präsidialverfügungen zu erlassen. Diese

Verfügungen sind der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

- 7.5 Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Rechten und Pflichten.
- 7.6 Der **Sekretär** besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz, verwaltet und archiviert die Akten des Vereins. Er führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.
- 7.7 Der **Finanzchef** führt über das ganze Finanzwesen des Clubs eine geordnete Buchhaltung, die eine Bilanz und Erfolgsrechnung aufweist, sodass er jederzeit über die finanziellen Verhältnisse des Clubs Rechenschaft zu geben vermag.
- 7.8 Der **Werbe- und PR-Chef** liefert der Presse die Vereinsinformationen und ist verantwortlich für sämtliche Werbemaßnahmen des Vereins.
- 7.9 Den **Beisitzern** können vom Vorstand verschiedene Aufgaben übertragen werden.
- 7.10 Die ständigen Kommissionen.
- a) **Die Spielkommission**
Die Spielkommission setzt sich aus dem Obmann, mindestens zwei Mitgliedern und dem Trainer der ersten Mannschaft zusammen. Die Kommission ist für die Organisation des Trainings- und Spielbetriebes aller Mannschaften zuständig.
 - b) **Die Juniorenkommission**
Ihren gehören der Obmann und mindestens zwei Mitglieder an. Die Kommission befasst sich mit allen spezifischen Fragen der Juniorenmitglieder und der

Organisation von „Jugend und Sport“. Sie organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der Juniorenabteilung.

c) **Die Seniorenkommission**

Die Seniorenkommission setzt sich aus dem Obmann und mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Sie ist für die speziellen Fragen der Senioren zuständig und organisiert den Trainings- und Spielbetrieb der Senioren.

7.11 Die nichtständigen Kommissionen.

Der Vorstand ist befugt, für die Bearbeitung von speziellen Aufgaben Kommissionen einzusetzen und zu benennen.

7.12 Die **Revisoren** prüfen die Kassa- und Buchführung des Vereins und erstatten der GV Bericht über die Jahresrechnung. Sie sind berechtigt, vom Finanzchef jederzeit Akteneinsicht zu verlangen. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Es können aber auch Nichtmitglieder des Vereins als Revisoren ernannt werden.

Art. 8 Finanzen

8.1 Die Einnahmen des FCH bestehen aus,

- a) Jahresbeiträgen der zahlungspflichtigen Mitglieder.
- b) Beiträgen von Passivmitgliedern.
- c) Eintritt von sportlichen Veranstaltungen.
- d) Erträge anderer Veranstaltungen und allfälligen Nebenbetrieben.
- e) Schenkungen, Zinsen, Subventionen und anderweitigen Zuwendungen.

8.2 Ehren- und Freimitglieder sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

- 8.3 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- 8.4 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
- 8.5 Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Statutenänderungen

- 9.1 Eine Abänderung der Statuten kann nur durch eine GV mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen und muss jeweils dem SFV zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden.
- 9.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 20 Tage vor der betreffenden GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 9.3 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Auflösung des FCH kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen GV beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, wenn 15 bisherige Mitglieder den Fortbestand des Clubs innerhalb eines Monats seit dieser GV beschliessen.

10.2 Das Clubvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Gemeinderat von Hergiswil NW zur Verwahrung und Verwaltung zu übergeben bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Dieser muss Mitglied des SFV sein.

10.3 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Sept. 2014 genehmigt. Alle in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und früheren Statuten werden ausser Kraft gesetzt. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch den Schweizer Fussballverband in Kraft.

Hergiswil, 3. September 2014

Der Präsident

Der SPIKO-Präsident

Kurt Blättler

Thomas Blättler

Diese Statuten wurden am 16. September 2014 durch den Zentralvorstand des SFV genehmigt.